

Entschließungsantrag Nr. 1 der Fraktion der FDP im Finanzausschuss zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie - Bundestags-Drs. 19/13827 -

Stichwort: Fair Play im Bereich der Zahlungsdienstleistungen

EntschlieÙung

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bundestagsdrucksache 19/13827 ist folgende AusschussentschlieÙung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der für Fair Play im Wettbewerb zwischen tradierten Finanzinstituten und sogenannten BigTechs im Bereich der Zahlungsdienstleistungen sorgt. Dabei ist insbesondere eine Ergänzung des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) nach folgendem Vorbild in Betracht zu ziehen:

„Einfügung eines § 57a ZAG-NEU:

(1) Unternehmen, die digitale Plattformen betreiben und darauf Schnittstellen für das Erbringen digitaler Zahlungsdienste unterhalten, dürfen Zahlungsdienstleister, Zahlungsdienstnutzer und gleichartige Plattformunternehmen weder unmittelbar noch mittelbar

1. bei dem Zugang zu Schnittstellen für digitale Zahlungsdienste durch restriktive Bedingungen oder mit sonstigen unverhältnismäßigen Mitteln behindern;

2. in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten die Nutzer der Schnittstellen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln.

Das Plattformunternehmen darf objektive Bedingungen für eine Nutzung der Schnittstellen festlegen, soweit diese für einen wirksamen Schutz der finanziellen und operativen Stabilität der Schnittstellen und zur Verhinderung der mit der Nutzung der Schnittstelle verbundenen Risiken erforderlich sind. Zu diesen Risiken gehören insbesondere das operationelle Risiko, das Erfüllungsrisiko und das unternehmerische Risiko. Jeder Nutzer der Schnittstelle hat vor und während der Nutzung gegenüber dem Plattformunternehmen und auf Anforderung darzulegen, dass seine eigenen Vorkehrungen die objektiven Bedingungen im Sinne des Satzes 2 erfüllen. Das Plattformunternehmen hat bei Ablehnung eines Antrags auf Nutzung der Schnittstelle oder bei Ausschluss eines Nutzers mit der Bekanntgabe der Maßnahme die Gründe abschließend darzulegen.

(2) Die Bundesanstalt kann gegenüber den Betreibern einer Plattform die treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verstöße gegen die Vorschriften des Absatzes 1 zu verhindern oder zu unterbinden.

3) Wer als Betreiber einer Plattform gegen die Vorschriften des Absatzes 1 verstößt, ist dem Betroffenen zur Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Wer den Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Betroffenen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Ansprüche nach Satz 1 und 2 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt."

Begründung

Für die mobilen Bezahlvorgänge wird in der Regel die Near Field Communication-Technologie (NFC) genutzt. NFC-Chips im Smartphone ermöglichen, dass die für die Zahlung notwendigen Daten über kurze Distanz einfach und sicher ausgetauscht werden können. Seit dem 14. September 2019 sind Kreditinstitute aufgrund der EU-Zahlungsdienste-Richtlinie (PSD II) verpflichtet, Bankschnittstellen für Drittdienste kostenfrei zu öffnen.

Derzeit machen sich die großen international tätigen Digitalunternehmen (sogenannte BigTechs) wie Apple, Google, Amazon etc. auf und bieten über eigene Apps sog. Mobile Payment an. Für diese Abwicklung greifen die BigTechs auf die von Bank und Zahlungsdienstleistern kostenfrei zu öffnenden IT-Schnittstellen zu. Umgekehrt ist es Banken und anderen Zahlungsdienstleistern dagegen nicht möglich, kostenfrei auf die IT-Infrastruktur dieser großen, oft in ihrem Umfeld marktbeherrschenden Digitalunternehmen zuzugreifen.

In Zeiten niedriger Zinsen und zurückgehender Renditeaussichten herkömmlicher Anlageprodukte gewinnen Aspekte wie kundenfreundliche Bezahl-Apps eine immer wichtigere Funktion zur Kundenbindung. Dies gilt umso mehr, da Banken und Zahlungsdienstleister derzeit etwa bei Nutzung von ApplePay und GooglePay gesonderte Gebühren für die Nutzung dieser Apps je Transaktion entrichten müssen. Die Gewährung des kostenfreien Zugangs zu IT-Infrastrukturen ist daher aktuell eine Einbahnstraße zu Lasten der europäischen Banken und Zahlungsdienstleister.

Weiter gewinnt im Bereich der großen, international tätigen Digitalunternehmen die Maxime „Competition is for losers. If you want to create and capture lasting value, look to build a monopoly.“ an Bedeutung. Dem Grunde nach ist jedem Unternehmen maximaler Erfolg zu gönnen und nicht zu neiden. Bei Monopol- oder Kartellstellungen im BigTech-Markt besteht jedoch mehr als nur die vage Befürchtung, dass hier „the winner takes it all“-Verwerfungen drohen (London Business School, Nine reasons why tech markets are winner-take-all). Insbesondere der hohe Grad digitaler Vernetzung, selbstverstärkende Effekte durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz oder Maschine bzw. Deep Learning können dazu beitragen, dass im Eiltempo marktbeherrschende Schwellenwerte überschritten werden.

Der Idee liberalisierter Märkte innerhalb der Europäischen Union zum Nutzen aller Verbraucher und Unternehmen ist dies nicht zuträglich. Vielmehr besteht die Gefahr, dass Monopolisten langfristig überhöhte Preise verlangen, gemessen an den tatsächlichen Kosten. Zudem wäre hierdurch die wichtige Idee des freien Wettbewerbs, des ständigen Wettlaufs zwischen Innovation und Imitation gestört.